



Vereinbarung

zur Erreichung der Ziele der

Grundsicherung für Arbeitsuchende

im Jahr 2023

Zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende
schließt das
Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS)
mit dem
Landkreis Göttingen
hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger
gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch (SGB II)
für das Jahr 2023 folgende

Vereinbarung

I. Grundsätze

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende zielt darauf ab, Leistungsberechtigten ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und dazu beizutragen, dass Bedarfsgemeinschaften ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können. Zu den Zielen, die daraus abgeleitet werden, zählen die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit, die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug sowie die Verbesserung der sozialen Teilhabe. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Erreichung der Ziele hat über die kurzfristigen, positiven Auswirkungen hinaus langfristige Bedeutung für Individuen, Staat und Gesellschaft. Sie setzt voraus, dass die Problemlagen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften individuell und ganzheitlich betrachtet und gelöst werden.

Hier setzt auch das Bürgergeld an. Die Eingliederung in Arbeit bleibt das prioritäre Ziel des Bürgergeldes. Mit der Abschaffung des Vermittlungsvorrangs sowie der Verbesserung der Anreize und Möglichkeiten für Weiterbildung wird die Bedeutung der Dauerhaftigkeit der Eingliederung in Arbeit gestärkt.

Ein besonderes Augenmerk soll weiterhin daraufgelegt werden, dass Nachteile, die der Gleichstellung von Frauen am Arbeitsmarkt entgegenstehen, überwunden werden. Hierzu werden Frauen gezielt mit passenden Angeboten unterstützt und dabei wird insbesondere darauf geachtet, dass auch Mütter von kleinen Kindern kontinuierlich betreut werden.

Schließlich müssen die Geflüchteten aus der Ukraine eng im Hinblick auf Spracherwerb und qualifikationsadäquate Einmündung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden.

II. Rahmenbedingungen

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des SGB II stellen sich für das Jahr 2023 außerordentlich unsicher dar. Für die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage sind insbesondere der starke Anstieg der Energie- und Verbraucherpreise sowie Risiken bei der Strom- und Erdgasversorgung im Zuge des Krieges gegen die Ukraine verantwortlich.

Das IAB erwartet, dass der Arbeitsmarkt durch die wirtschaftlichen Rückschläge beeinträchtigt wird; angesichts des hohen Arbeitskräftebedarfs wird jedoch kein Einbruch prognostiziert.

Für Niedersachsen geht das IAB in der mittleren Variante von einem weiteren Anstieg der Arbeitslosigkeit im SGB II um 3,7 % und gleichzeitig von einem - zwar abgeschwächten - aber weiteren Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung um 0,6 % aus. Der erwartete Anstieg der durchschnittlichen Arbeitslosigkeit im Jahr 2023 liegt im Wesentlichen in der seit Mitte 2022 erfolgten Betreuung von Geflüchteten aus der Ukraine begründet.

Insgesamt hängen die Dynamik und Entwicklung des Arbeitsmarktes im Jahr 2023 entscheidend von der weiteren geopolitischen Entwicklung ab. Hohe Risiken gehen von noch weiter steigenden Energie- und Rohstoffpreisen aus. Chancen könnten sich dagegen ergeben, wenn sich die Energieversorgung stabilisiert und Materialengpässe schneller abgebaut werden können. Der Fortgang der Covid-19-Pandemie bleibt zudem als Unsicherheitsfaktor bestehen.

Im weiteren Verlauf des Jahres sind in den Gesprächen zur Zielerreichung zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Göttingen die für den Arbeitsmarkt bestehenden konjunkturellen und strukturellen Besonderheiten bei der Bewertung der Zielerreichung zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere die weiteren Auswirkungen des Krieges gegen die Ukraine auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die Effekte der Bürgergeldreform.

Als finanzielle Rahmenbedingungen stehen dem Landkreis Göttingen für die Eingliederung und Betreuung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten laut Bundeshaushalt sowie der Eingliederungsmittel-Verordnung im Gesamtbudget rd. 37,5 Mio. Euro für das Jahr 2023 zur Verfügung:

- Verwaltungskosten 21.259.744 Euro
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit 16.219.404 Euro.

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

Der Landkreis Göttingen und das Land Niedersachsen setzen sich dafür ein, dass die in § 2 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen des Landkreises zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich. Das Land Niedersachsen unterstützt die Zielerreichung des Landkreises durch fachliche Beratung.

§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Der Landkreis Göttingen und das Land Niedersachsen vereinbaren sich zu folgenden Zielen:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird. Für die Nachhaltigkeit dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen und die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, beobachtet.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2023 erreicht, wenn die Integrationsquote des Landkreises Göttingen um höchstens 20,0 % im Vergleich zum Jahr 2022 sinkt.

Aufgrund der Unsicherheiten bei der Entwicklung des Bestandes der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird im Jahr 2023 zusätzlich die absolute Zahl der Integrationen betrachtet. Der Landkreis Göttingen strebt im Jahr 2023 an, mindestens 2.426 Integrationen zu erreichen.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und der Beendigung des Langzeitleistungsbezugs sollen deshalb weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. Die Erreichung dieses Ziels setzt langfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Das Ziel ist im Jahr 2023 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden des Landkreises Göttingen gegenüber dem Jahr 2022 gehalten wird (Zielwert = 0,0 %).

4. Umsetzung der Bürgergeldreform

Ziel ist, die Bürgergeldreform positiv zu begleiten und umzusetzen und die hierfür erforderlichen Prozesse anzupassen. Auf Basis der vorliegenden gesetzlichen Änderungen verständigen sich die Zielvereinbarungspartner für den Landkreis Göttingen auf die folgenden Umsetzungsschritte:

- Implementierung eines einheitlichen Beratungsansatzes der Sozialraumorientierung für alle Integrationsfachkräfte (IFK)
- Anpassung und Weiterentwicklung des Beratungsansatzes und des Integrationsprozesses
- Konsequenter Ausweitung der Kompetenzentwicklung der IFK auf die Bereiche Haltung und Rollenverständnis
- Qualifizierung/Schulung der Mitarbeitenden im Hinblick auf die gesetzlichen Änderungen

Das Ziel ist erreicht, wenn die vereinbarten Schritte umgesetzt wurden.

5. Gleichstellung von Frauen und Männern im SGB II

Das Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch in der Zielsteuerung - entsprechend der Vorgabe in § 1 Absatz 2 Satz 3 SGB II - zu verfolgen. Der Landkreis Göttingen wird der Gleichstellung von Frauen und Männer auch im Jahr 2023 eine besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen, um die Hilfebedürftigkeit von Frauen zu verringern, die Integration von Frauen in Erwerbstätigkeit in den ersten Arbeitsmarkt zu verbessern sowie den Anteil der Frauen in Maßnahmen zu erhöhen.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

§ 3 Zielnachhaltung und Zieldialoge im Land Niedersachsen

(1) Der Landkreis Göttingen und das Land Niedersachsen führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen – mindestens jedoch zweimal jährlich – Zieldialoge zur Entwicklung der Kennzahlen und Ergänzungsgrößen nach § 48a SGB II sowie zum Stand der Zielerreichung. Insbesondere bei Zielabweichungen und auf Wunsch des Landkreises Göttingen können unterjährig weitere Gespräche geführt werden.

(2) Grundlage für die Zieldialoge und die Beurteilung der Zielerreichung 2023 bilden die Jahresfortschrittswerte ohne Wartezeit. Für die (unterjährige) Beurteilung der in § 2 Nr. 1 bis 3 vereinbarten Zielwerte (Zielerreichung) werden jeweils die Jahresfortschrittswerte mit den gleichen Ladeständen verglichen. Das MS stellt dem Landkreis Göttingen regelmäßig aufbereitete Daten zur Bewertung der Zielerreichung zur Verfügung. Die Umsetzung der vereinbarten individualisierten Ziele nach § 2 Nr. 3 und 4 werden im Rahmen der Zieldialoge thematisiert und ggf. durch gesonderte Auswertung begleitet/unterstützt.

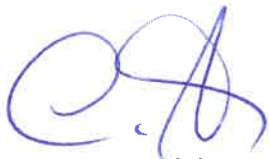
(3) Die Gesamtergebnisse der Zielsteuerung 2023 werden auf Grundlage von Jahresendwerten 2023 ohne Wartezeit im Rahmen des Dialogs im Frühjahr 2024 bewertet.

(4) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen – insbesondere die Effekte der Bürgergeldreform - werden bei der Zielnachhaltung berücksichtigt.

(5) Abweichungen von den unter den finanziellen Rahmenbedingungen genannten Haushaltsmitteln, den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten sowie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die weiteren Auswirkungen des Krieges gegen die Ukraine auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende.

(6) In die Vorbereitung der regelmäßigen und ggf. notwendigen anlassbezogenen Zieldialoge wird der Ausschuss für Zielvereinbarungen nach § 2b des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuchs und des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (Nds. AG SGB II) einbezogen, welcher ebenfalls die maßgeblichen Grundlagen und Empfehlungen dafür erarbeitet.

Hannover, den 25.1. 2023
In Vertretung



(Dr. Christine Arbogast)
Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung

Göttingen, den 31.01. 2023
In Vertretung



(Marlies Dornieden)
Landkreis Göttingen